



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENT
1010 W i e n

Stiftungsgesetz
109 - 08/10 - P2
Datum: 13. OCT. 1992
13.10.92. *Randome*

Zy Jounsteyn

8. 10. 1992
Dr. WS/G

Betrifft: GZ. 24 1001/11-V/14/92 - Stellungnahme zu einem Bundesgesetz mit dem das Börsegesetz 1989 geändert, der Wiener Börsenfonds neu geregelt (Börsenfondsgesetz) und die Börsenfonds-Novelle aufgehoben wird

Im Sinne der Entschliebung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Ceska

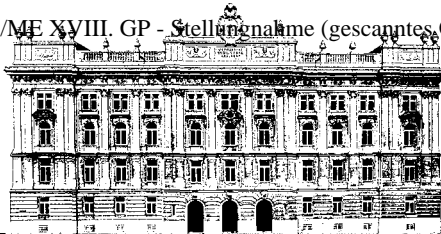
(Gen. Sekr. Dr. Franz Ceska)

Seitz

(Dr. Wolfgang Seitz)

25 Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 4-8
1010 W i e n

8. 10. 1992
Mag. Rs/G

Betrifft: Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das
Börsegesetz 1989 geändert, der Wiener Börsfonds
neu geregelt (Börsfondsgesetz) und die Börse-
fonds-Novelle aufgehoben wird
GZ. 24 1001/11-V/14/92

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetz-
zes, mit dem das Börsegesetz geändert wird und erlauben uns,
hiez u auszuführen:

I. ALLGEMEINES

1.

Die umfangreiche Novellierung des Börsegesetzes und die damit
erfolgende Harmonisierung der österreichischen Rechtsvorschriften
im Bereich des Börsewesens mit dem geltenden EG-Recht ist aus
unserer Sicht zu begrüßen. Nach Auffassung der Industriellenver-
einigung sollten jedoch bei diesen Anpassungsvorgängen auch
tatsächlich alle in Kraft befindlichen Richtlinien vollständig
umgesetzt werden. Dies ist insbesondere bei der Richtlinie über
die wechselseitige Anerkennung von Börseprospekten (87/345/EWG)
nicht der Fall.

2.

Die Schaffung eines strafgesetzlichen Insiderverbotes ist aus
Sicht der VÖI ausdrücklich zu begrüßen. In den vergangenen Jahren
hat die Rolle der Wertpapier-Sekundärmärkte bei der Finanzierung
österreichischer Unternehmungen eine zunehmende Bedeutung er-

- 2 -

langt. Damit diese Märkte ihre Aufgaben effizient wahrnehmen können, müssen alle für deren reibungsloses Funktionieren notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen sind vorrangig von vertrauensbildender Natur auf der Investoren-Ebene. Dieses Vertrauen beruht u. a. auf der legislativ gegebenen Zusicherung, daß die Anleger gegen die unrechtmäßige Verwendung von Insider-Informationen geschützt werden und der Existenz legislativer Rahmenbedingungen, die einen effektiven Schutz nicht am Deckmantel der Anonymität scheitern lassen. In diesem Sinne wird auch die Einbeziehung des sonstigen Wertpapierhandels in den Geltungsbereich des Insider-Straftatbestandes angeregt.

3.

Die Schaffung eines zusätzlichen, spezifischen Geheimnistatbestandes (Börsegeheimnis) ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage ist, wie schon in den Erläuterungen ausgeführt, die Geheimhaltungspflicht jedoch umfassend geregelt. Die Einführung einer lex specialis trägt zu keiner verbesserten Rechtssicherheit bei, ist aber auch deswegen nicht zweckmäßig, da die Musterbestimmung des § 23 KWG in ihrer derzeitigen Form einer intensiven Diskussion unterzogen wird. Wir verweisen hiezu auf das Begutachtungsverfahren zum Bankwesengesetz, wo wir uns für eine Verschärfung des Bankgeheimnisses ausgesprochen haben.

4.

Begrüßt wird die Schaffung einer zeitgemäßen Rechtsgrundlage für den Wiener Börsfonds (Börsfondsgesetz 1992). Damit wird eine Finanzierungsgrundlage geschaffen, welche der zunehmenden Bedeutung der Wiener Börse Rechnung trägt. Nicht zuletzt kann mit Hilfe dieses Fonds den gesteigerten Anforderungen besser begegnet werden, welche aus dem zunehmenden Integrationsprozeß der europäischen Finanz- und Kapitalmärkte resultieren.

II. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 3 Abs 3:

Die Formulierung des zweiten Halbsatzes, wonach die Börseräte nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihre Funktion auch in den Ausschüssen gem. § 6 ausüben sollen, ist in sich widersprüchlich. Es wird daher angeregt, diese Wortfolge folgendermaßen zu formulieren:

"...; die Börseräte haben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt in den Ausschüssen (§ 6) noch bis zur Amtsübernahme der neugewählten Börseräte auszuüben".

Zu § 15 Abs 4:

Die in Satz 1 angebrachte Verweisung auf Z 1 erscheint irreführend und sollte unseres Erachtens nach entfallen. Nach dieser Bestimmung dürfen Mitglieder einer Wertpapierbörse nur zugelassen werden, wenn ihre für die Teilnahme am Handel erforderlichen technischen Einrichtungen im Sinne der nachfolgenden Z 1 geeignet sind, den störungsfreien Handlungsablauf nicht zu behindern. Z 1 fordert hingegen, daß die Mitglieder einer Wertpapierbörse einem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem beitreten. Die o. a. "technischen Einrichtungen" sind jedoch nicht mit dem "bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem" im Sinne der Z 1 ident. Sie umfassen vielmehr die hauseigenen EDV-Installationen des Mitgliedes, welche lediglich mit dem bestehenden Handels- oder Abwicklungssystem verbunden werden sollen.

Zu § 19 Abs 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre zu definieren, welchem Börseorgan die Verfügung des vorübergehenden Ausschlusses von der Teilnahme am Börsehandel zukommt. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang eine Zuständigkeitsverweisung an einen der in § 6 Abs 2 BörseG genannten Ausschüsse.

- 4 -

Gleichfalls unpräzise ist die Formulierung, daß ein Ausschluß von der Teilnahme am Börsehandel "für die Dauer der Störung" zu verfügen ist. Dem Wortsinn wäre zu entnehmen, daß dieser Ausschluß erst nach seiner Aufhebung durch eine Verfügung, welche die Behebung der Störung feststellt, beendet sein kann. Es wird daher eine inhaltlich besser bestimmte Regelung und eine möglichst informelle Vorgangsweise angeregt.

Zu § 25 Abs 2:

Nach dieser Bestimmung hat der Präsident der Wiener Börsekammer bei Verdacht auf Verletzungen der Pflichten von Börsemitgliedern die nötigen Untersuchungen vorzunehmen. Diese "nötigen Untersuchungen" umfassen als Oberbegriff auch das Recht, bei Verdacht in die Bücher des betreffenden Börsemitgliedes Einsicht zu nehmen. Es gilt aber zu beachten, daß dies gem. § 16 Abs 4 des vorliegenden Entwurfes dem Generalsekretär zugewiesen werden soll.

Zu § 25 Abs 3:

Der hier zitierte § 31 bezieht sich auf die Kursbildung an der Warenbörse. Die Verweisung müßte daher richtig lauten: "gemäß § 59".

Zu § 36 Abs 6:

Die Verweisung auf § 82 Abs 5 könnte zu Zweifeln führen, da dieser die Verpflichtung von Wertpapier-Emittenten statuiert, sich einem Konventionalstrafvertrag zu unterwerfen. Die Verweisung sollte daher vielleicht dahingehend lauten, daß die Sensale verpflichtet sind, sich dem Konventionsstrafvertrag unter sinnvoller Anwendung von § 82 Abs 5 zu unterwerfen.

Zu § 44 Abs 1:

Diese Bestimmung, wonach sich die Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren auch in den in § 44 geregelten Angelegenheiten aus § 48 Abs 4 ergibt, könnte entfallen, da in der zuletzt zitierten Bestimmung eine entsprechende Verweisung auf § 44 Abs 1 aufzufinden ist.

Zu § 45 Abs 2:

Angeregt wird, im Verfahren zur Durchsetzung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen neben dem Bundesministerium für Finanzen auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ergänzend aufzunehmen, welches für die Warenbörse zuständig ist.

Zu § 45 Abs 3:

Diese Regelung bestimmt, daß bei Säumigkeit des zuständigen Börseorgans von den Aufsichtsbehörden die erforderlichen Maßnahmen für die Dauer der Gefahr und Säumigkeit zu treffen sind. Dem einleitenden Halbsatz folgend müßte hier jedoch auf Maßnahmen "für die Dauer der Gefahr oder Säumigkeit" Bezug genommen werden.

Zu § 46 Abs 2:

Der letzte Satz dieser Bestimmung verweist auf § 45 Abs 4 BörseG, welcher ein allgemeines Auskunftsrecht der Börsenaufsicht statuiert. Diese Norm gewährt jedoch nicht ein besonderes Einsichtrecht, welches auf die Handelssysteme bezogen ist und geht daher ins Leere.

- 6 -

Zu § 47a Abs 3:

Es wird angeregt, bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei, die Meldepflicht analog § 38 Abs 3 des geplanten Bankwesengesetzes zu vergeben.

Zumindest wäre aus Gründen der Rechtssicherheit klarzustellen, ob unter dem Begriff "Organ" eine Einzelperson, also ein Organmitglied, oder das Organ im Sinne von § 4 gemeint ist.

Zu § 48a:

In Abs 1 stellt das Wort "beträchtlich" einen überaus unbestimmten Gesetzesbegriff dar. Aus systematischen Gründen sollten Abs 2 und Abs 3 getauscht werden; Abs 3 könnte überhaupt in Abs 1 eingebaut werden.

In Abs 4 findet sich die Wortfolge "überwacht wird" doppelt. Da dies zu Auslegungsproblemen führen könnte, wird die Streichung dieser Wortwiederholung angeregt.

Zu § 48b:

Betreffend die Strafbarkeit der Verletzung des Börsegeheimnisses ist auf die allgemeinen Ausführungen zum Börsegeheimnis selbst zu verweisen. Eine Strafbestimmung würde sich daher erübrigen.

Falls aber die Ansicht vertreten wird, daß das Börsegeheimnis als spezifischer Geheimnistatbestand zu normieren ist, so muß auch eine wirksame Strafbestimmung vorhanden sein. Daher wäre Abs 2 zu streichen, damit dieses Delikt ein Official- und kein Antragsdelikt darstellt.

Zu § 48c:

Die Höhe des Verzugszinssatzes von 1 % pro Tag erscheint überhöht. Eine Herabsetzung wäre notwendig. Des weiteren sollten diese Zinserträge nicht, wie in Abs 3 vorgeschlagen, dem Bund zufließen, sondern dem Börsenfonds.

Zu § 56 Abs 1:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Begriff "Market-Maker" gesetzlich definiert werden.

Zu § 64 Abs 2:

In Abs 2 Z 3 muß richtigerweise auf Entscheidungen des Kartenausschusses gem. § 16 Abs 3 verwiesen werden.

Zu § 69 Abs 1 Z 4:

Es ist schwer vorstellbar, daß eine Benachrichtigung des ausländischen Emittenten nicht tunlich wäre, weshalb diese Einschränkung entfallen sollte.

Zu § 75a Abs 5:

Im Gegensatz zu der hier vorgeschlagenen Regelung sieht die ihr zugrunde liegende EG-Richtlinie (87/345/EWG) in Art 24 b Abs 1 kein nationales Wahlrecht vor. Die Bestimmung des Abs 5 sollte daher voll richtlinienkonform ausgestaltet werden.

- 8 -

III. ZU DEN ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeiner Teil

Im Falle der hier zitierten EG-Richtlinie 91/308/EWG handelt es sich um die sog. Geldwäsche-Richtlinie. Dabei dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. Aus dem vorangestellten Text ergibt sich schlüssig, daß an dieser Stelle nur die sog. Insider-Richtlinie 89/592/EWG gemeint sein kann.

2. Besonderer Teil

Der unter Punkt 11 angebrachte Verweis auf Punkt 7 ist unrichtig, es müßte hier auf Punkt 8 der Erläuternden Bemerkungen Bezug genommen werden.

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Gen. Sekr. Dr. Franz Ceska)



(Dr. Wolfgang Seitz)